

Stadt Gera bei der auf Grund der Gemeindeordnung und nach der Verordnung vom 14. September 1855 bestehenden Einrichtung, wonach den Gemeindevorständen in der Verfassungsmäßigen Unterordnung unter die vorgesetzten Landesbehörden — in den Landgemeinden unter Leitung und Aufsicht der Landrathsämter und mit Ausschluß der den Letzteren überwiesenen polizeilichen Straffesetzungen — die Handhabung der Polizei in ihren Gemeindebezirken in allen Beziehungen zugeht und obliegt und wird hier wiederholt in Höchstem landesherrlichen Auftrage die Erwartung ausgesprochen, daß von Seiten derselben durch richtige Auffassung und thätige Erfüllung dieser ihrer Berufspflicht, für welche das Vorhandensein des erprobten Gensdarmariepersonals ein wesentliches Hilfsmittel darbietet, den Anforderungen des Gesetzes und des allgemeinen Bestens fortwährend genügt werden wird.

Gera, den 2. Dezember 1857.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.

v. G e l d e r n.

Franke.

4) Gesetz, die Stellvertretung beim Militär und den Dienst als Freiwilliger betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen zur Regelung der Stellvertretung bei Unserem Militair und um Unseren Unterthanen nach dem Vorgange anderer Staaten die Vortheile des Dienstes als Freiwillige angedeihen zu lassen, mit Beirath und Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Jedem, welcher durch das Loos militairpflichtig wird, steht es und zwar bei Verlust dieses Rechtes nur bis vier Wochen nach dem Loosungstermine mit der in §. 16 bezeichneten Einschränkung frei, sich gegen bare Erlegung einer Einstandssumme von Einhundert Fünf und Siebenzig Thalern und eines Handgeldes von Fünf und Zwanzig Thalern vertreten zu lassen.

§. 2.

Wer vor Eintritt des Jahres, in welchem er konstriptionspflichtig wird, von der